

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 130 (1979)
Heft: 7

Artikel: Plan der geschützten Naturobjekte (PGN) im Kanton Luzern
Autor: Schnyder, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Plan der geschützten Naturobjekte (PGN) im Kanton Luzern

Von H. Schnyder, Rothenburg

Oxf.: 907.12 (494.27)

1. Einleitung

Wenn H. Ellenberg (1963) schreibt, dass nicht alle entwaldeten Flächen Mitteleuropas ausgeräumt, das heisst frei von Bäumen und Sträuchern seien, die an den einstigen Wald erinnern, so gilt das in ganz besonderem Masse auch für den Kanton Luzern. Zwar bleiben von den beweideten Parklandschaften früherer Jahrhunderte nur kleine Reste. Ein grosser Teil der Ufer- und Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Baumgruppen und Einzelbäume, die in der Folge summarisch Naturobjekte (NO) genannt werden, sind solche Überreste. Viele dieser NO sind aber nicht Relikte, sondern neue und künstlich angelegte, jedoch naturnahe Pflanzungen. In neuester Zeit sind es Autobahnböschungen oder Ufer von Wildbächen im Unterlauf, die im Zuge von Verbauungen bestockt wurden. Wohl am besten haben sich bei uns jene Uferbestockungen erhalten, die Eigentumsgrenzen markieren.

Durch das weitgehende Verschwinden der hochstämmigen Obstbäume, der alleinstehenden Feldbäume, Baumgruppen und Gebüsche vollzieht sich ein Wandel von der parkartigen in eine gekämmerte Landschaft. Gleichzeitig werden aber die deutlichen in Erscheinung tretenden Grenz- und Uferbestockungen gelichtet, wenn sie nicht — wie das leider immer noch geschehen kann — gänzlich den Meliorationen, Landumlegungen, Strassenbauten, Überbauungen und andern Errungenschaften der Technik zum Opfer fallen.

Über die Bedeutung der NO wurde schon viel geschrieben. Nebst den übrigen hier zitierten Autoren sei besonders auch auf M. Broggi (1978) verwiesen. Je mehr die kultivierte Landschaft des 20. Jahrhunderts zur Kultursteppe wird, desto grösser wird die Bedeutung der NO. Sei es als Windbremsen, Tau- und Schattenspender, Holz- oder Futterlieferant, ökologische Nische, Randgesellschaft, Element der Landschaft, Hochsitz der Jäger, Uferbefestiger oder Erosionshemmer, die NO sind ganz gewiss besser als ihr Ruf bei ihren Besitzern und bedürfen eines totalen Schutzes vor jenen

Technokraten, die der Natur mit Ausnützungsziffer und Lineal zu Leibe rücken. Die Notwendigkeit des Schutzes ist unbestritten. Deshalb ist man im Kanton Luzern zur Tat geschritten und hat meines Wissens erstmals und einmalig in der Schweiz Schutzbestimmungen für die NO erlassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

In Art. 1 des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung beauftragt der Bundesrat die Kantone, provisorische Schutzgebiete auszuscheiden. Am 24. November 1972 erlässt der Regierungsrat des Kantons Luzern eine entsprechende Vollziehungsverordnung und beschliesst die Erstellung eines Schutzplanes. Gegenstand dieser Verordnung sind auch die NO, deren Schutz in § 12 wie folgt geregelt wird:

1. In den Schutzgebieten I und II sind Bach- und Seeufergehölze, Feldhecken, markante Baumgruppen und Einzelbäume (ausgenommen Obstbäume) ausserhalb des Waldgebietes sowie Findlinge geschützt.
2. Beseitigungen oder Änderungen, soweit sie über die land- und forstwirtschaftliche Pflege und Nutzung hinausgehen, bedürfen im Gebiete des Vierwaldstättersees der vorherigen Bewilligung der kantonalen Amtsstelle für Natur- und Heimatschutz, in den übrigen Gebieten derjenigen des zuständigen Kreisforstamtes.
3. Geschützte NO ausserhalb der Schutzgebiete sind im Plan der provisorischen Schutzgebiete einzutragen. Beseitigungen und Änderungen im Sinne von Abs. 2 bedürfen der Bewilligung des zuständigen Kreisforstamtes.

3. Inventar der geschützten Naturobjekte

Gegenstand der Inventur sind sämtliche NO gemäss kantonomer Vollziehungsverordnung. Als Naturobjekte werden aufgezählt:

- Bach-, Fluss- und Seeufergehölze
- Feldhecken
- markante Baumgruppen
- markante Einzelbäume
- Baumalleen
- Parkanlagen
- Findlinge

Die NO wurden vom Forstdienst mittels Luftbilds angesprochen, auf die Landeskarte 1:25 000 übertragen und im Feld überprüft.

Der bereinigte Plan wurde auf 1:10 000 vergrössert, in handliche Abschnitte gegliedert und auf Taschenformat gefalzt.

Kantonsoberforstamt, Kreisforstämter, Revierförster und Naturschutzamt verfügen über die Plansätze ihres Wirkungskreises. Das Inventar wurde im Herbst 1974 abgeschlossen und kann wohl, ohne zu übertreiben, als Pionierleistung von hohem Wert bezeichnet werden.

4. Weisungen des Kantonsoberforstamtes

Das Kantonsoberforstamt hat für die Überwachung und Bewilligung von Beseitigungen oder Änderungen der NO am 18. Juni 1973 Weisungen erlassen.

Die Bewirtschaftung der Feldhecken sowie der Bach- und Seeufergehölze sind in diesen wie folgt geregelt:

Das regelmässige «Auf-den-Stock-setzen» der Strauchschicht braucht keine Bewilligung. Hingegen ist das Abbrennen verboten.

Der Revierförster beziehungsweise Naturschutzbeamte zeichnet zum Schlage angemeldete Hochstämme. Als Kriterien für eine Bewilligung gelten Krankheit, Absterben des Baumes, Auflichten mit dem Ziel der Verjüngung von Hochstämmen.

Der Kreisoberförster beziehungsweise Naturschutzbeamte bewilligt die Beseitigung von NO.

Als Kriterien für die Beseitigung gelten:

- a) bei markanten Baumgruppen und Einzelbäumen: Krankheit oder grosse Schäden.



Baumgruppen und Hecken sind sowohl in landschaftlicher wie ökologischer Hinsicht von grosser Bedeutung.

Photo P. Hahn

- b) Feldhecken, Bach- und Seeufergehölze: Umlegen mit Neubegründung im Rahmen von Meliorationen, Strassenbauten usw., sofern keine grobe Veränderung des Landschaftsbildes eintritt und/oder das Interesse an der Beseitigung das öffentliche Interesse an der Erhaltung überwiegt.

5. Zweck und Anwendung des Plans der geschützten Naturobjekte (PGN) und der ihn begleitenden Weisungen

Beide Mittel bezwecken den besseren Schutz der NO. Der mit deutscher Gründlichkeit erstellte PGN kann Anspruch auf weitgehende Vollständigkeit erheben. In ihm besitzen der Forstdienst, das Naturschutzamt und die Gemeinden ein umfassendes Inventar der NO, das als Hilfsmittel für die Schutzaufsicht wertvolle Dienste leistet. Des weiteren lässt sich der Plan *tale quale* als Bestandteil des Landschaftsrichtplanes in der Raumplanung, sei es auf der Ebene der Gemeinde, der Region oder des Kantons verwenden.

Die begleitenden Weisungen des Kantonsoberforstamtes regeln nach dem Grundsatz der Erhaltung alle möglichen Eingriffe. Der Anwendungsbereich ist jedoch durch die diesbezügliche kantonale Vollziehungsverordnung auf das Schutzgebiet beschränkt.

Die Gemeinden sind frei, den PGN und die Weisungen auf dem Verordnungsweg auch für das Nichtschutzgebiet, also für das Bau- und übrige Gemeindegebiet auszuweiten.

6. Bewertung der Schutzmassnahmen

Der PGN und die flankierenden Schutzbestimmungen bestehen seit über vier bzw. fünf Jahren. Rückblickend ist festzustellen, dass die in sie gesteckten Hoffnungen nicht in Erfüllung gingen.

Ein klarer Misserfolg ist auf der Planungsseite zu beklagen. Von den 107 Gemeinden hat bis heute keine einzige den PGN in die Ortsplanung einbezogen. Allerdings besitzen zwei Gemeinden (Luzern und Kriens) seit längerer Zeit eine Baumschutzverordnung zur Erhaltung der Baumbestände auf ihrem Hoheitsgebiet. Damit fehlen die Schutzbestimmungen in 105 Gemeinden gerade dort, wo sie am wichtigsten wären. Hier ist allerdings eine Präzisierung nötig. In den provisorischen Schutzgebieten II, Baugebiete, in denen den Überbauungen aus Gründen des Landschaftsschutzes besondere Beachtung zu schenken ist, finden die Schutzbestimmungen ebenfalls Anwendung. Im «übrigen Gemeindegebiet», das zwischen dem Baugebiet und Schutzgebiet als Pufferzone eingelegt ist, gelten die Bestimmungen, von einzelnen wenigen Ausnahmen abgesehen, jedoch nicht.

Somit bleiben noch die Schutzgebiete I und II, die im Mittelland ungefähr die Hälfte und in den Berggebieten die überwiegende Mehrheit der Bodenfläche ausmachen.

Die Besitzer der Hecken sind dort vorwiegend Landwirte, die zum grösseren Teil die NO wie eigene Kinder hegen und pflegen. Die Zahl jener, die den NO verbotenerweise die Säge an den Stamm setzen, ist aber leider im Wachsen begriffen. Der Forstdienst, dem hier eine neue Polizeifunktion zugewiesen wäre, zeigt keine grosse Begeisterung, einzugreifen, weil die Durchsetzung der Bestimmungen ohnehin fragwürdig ist, fehlen doch abschreckende Strafbestimmungen. Die Bauern sind alarmiert und befürchten noch strengere Bestimmungen. Viele nützen die einstweilige Straflosigkeit aus und plündern die Hochstämme, ohne für Ersatz zu sorgen. Zudem ist eine mächtige alte, gefällte Eiche nicht von einem auf den andern Tag vollwertig zu ersetzen.

So ist denn in den letzten Jahren trotz Schutzmassnahmen die Zahl der Hochstämme in den Feldhecken und Ufergehölzen zurückgegangen. Markante Einzelbäume und Baumgruppen in der offenen Flur sind verschwunden. *E. Krebs* (1970) und *F. Fischer* (1971) sind der Meinung, dass nicht Gesetze und Verordnungen den Weiterbestand sichern; sie fordern Aufklärung. Gesetze und Verordnungen hätten den Beigeschmack der Freiheitsberaubung und würden Zuwiderhandlung provozieren. Das mag bis zu einem gewissen Grad zutreffen. Aufklärung allein aber genügt nicht.

Die Grundbesitzer müssen zudem besser motiviert werden. Fischer postuliert zu Recht, dass Wert und Bedeutung wissenschaftlich zu untersuchen seien. Erst wenn Wert und Bedeutung sich in Zahlen ausdrücken lassen, werden Kulturingenieure, Agronomen, Agrotechniker, landwirtschaftliche Schulen und Meliorationsämter, die in Theorie und Praxis grossen Einfluss auf die Landwirte ausüben, sich davon überzeugen lassen und die Überzeugung weitergeben. Zusammen mit später neu zu realisierenden Schutzmassnahmen dürfte die Erhaltung der NO auf diesem Wege sichergestellt werden.

7. Schlussbemerkungen

Der PGN und die ihn begleitenden Weisungen besitzen nur vorläufige Rechtskraft. Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung wird Ende 1979 endgültig aufgehoben. Damit werden auch die kantonale Vollziehungsverordnung und die Weisungen des Kantonsobforstamtes ihre rechtliche Grundlage verlieren. Die Baumschutzverordnungen von Luzern und Kriens werden davon nicht betroffen. Auch für die Uferbestockungen ist weiterhin gesorgt, da das neue kantonale Wasserbaugesetz mit Wirkung ab 1. 1. 1980 Schutzbestimmungen für diesen Teil

der NO enthält. Alle übrigen NO aber sind ab 1. 1. 1980 wieder der völligen Schutzlosigkeit preisgegeben.

Résumé

Le plan des sites naturels protégés dans le canton de Lucerne

En se basant sur l'arrêté fédéral instituant des mesures urgentes en matière d'aménagement du territoire du 17 mars 1972 et sur l'ordonnance d'exécution cantonale du 24 novembre 1972, le service forestier cantonal a établi un inventaire des sites naturels à protéger et a pris des dispositions pour les protéger. Malheureusement cette entreprise coûteuse n'a pas eu le succès escompté. Le manque de compréhension et le manque de mesures pénales firent échouer cette tentative. Le plan de sites naturels protégés peut quand même être utilisé en tout temps comme base pour l'aménagement régional ou local du territoire ou pour la mise sur pied d'une éventuelle loi cantonale en matière d'aménagement du territoire. Le passage à une autre forme de protection serait souhaitable, car l'arrêté fédéral susmentionné doit être définitivement supprimé à la fin de l'année 1979. Ainsi ces sites seront de nouveau sans protection.

Traduction: *P. Steinmann*

Literatur

Ellenberg, H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen. Einführung in die Phytologie, Band IV/2, Stuttgart 1963.

Fischer, F.: Beitrag zur Frage des Schicksals der Kleingehölze. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen. 1970, S. 426 ff.

Krebs, E.: Die Bedeutung der Feldgehölze in unserer Landschaft. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen. 1970, S. 410 ff.

Fischer, F.: Ökologische Bedeutung der gesetzlich nicht geschützten Hecken und Baumbestände; in: Schutz unseres Lebensraumes, Frauenfeld 1970, S. 180 ff.

Broggi, M.: Die ökologische Bedeutung von Flurgehölzen. Mitteilung der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen, Band 54, Heft 4/1978.

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. 3. 1972.

Vollziehungsverordnung (des Kantons Luzern) zum Bundesbeschluss vom 17. 3. 1972 über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 24. 11. 1972.